

Eine specielle Vergleichung des Inhaltes des Pactus beweist, dass der Pactus einen zwar mannigfach abweichenden, aber nur in wenigen Punkten alterthümlicheren Inhalt als die Lex hat.

Gleich der Lex kennt der Pactus drei Klassen von Freien, nur dass die Lex der ersten Classe nicht ausdrücklich Erwähnung thut¹ und die dritte mit der einfachen Bezeichnung: 'liber' belegt, während der Pactus zu dem fremderen, eine Ungleichheit der Besitzverhältnisse ausdrückenden: 'baro de minoffidis'² greift. Das Wergeld für die in beiden erwähnten Klassen ist, wenn man die verderbte Lesart des Pactus berichtigt, im Pactus das gleiche, wie in der Lex. Von den Freien scheidet der Pactus, wie die Lex den Halbfreien und den Slaven, nur freilich, dass der Lite des Pactus in den dimissus der Lex übergegangen ist; aber II, 48 des Pactus zeigt ja bereits das Aufgehen Jenes in Diesen³. Ueber das Verhältnis des Freien zum Liten und Slaven herrscht im Pactus keine Uebereinstimmung, indem der Lite bald $\frac{2}{3}$, bald $\frac{1}{3}$, der Slave bald $\frac{1}{3}$, bald $\frac{1}{2}$, bald $\frac{3}{10}$, einmal sogar etwa $\frac{1}{50}$ der Busse des Freien hat.

Die Münzberechnung des Pactus ist die gleiche, wie die der Lex. Die Annahme Merkels, dass der Pactus den solidus zu zwei tremisses berechne, entbehrt der Begründung⁴. Eigenthümlich ist dem Pactus nur die saiga, welche erst in ganz späten Hss. der Lex als Münze von anderem Werthbetrage wieder auftaucht⁵.

Das Busszahlensystem des Pactus ist ein unsichereres, als das der Lex, welche strenger an der Grundzahl: Zwölf festhält⁶.

Das Eideshelfersystem des Pactus ist gleich dem der Lex

der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Aber 'partire' ist theilen, wie es gleich nachher heisst: 'lectuaria parcient aequale'. Scheiden ist 'separare', 'relaxare'. Vgl. Form. Andegav. Nr. 57, Form. Turon. 19, Marculf II, 30, Form. Sal. Merkel 18; ferner de Rozière Nr. 112, Lex Alam. Hloth. XXXIX, 2, Salica (ed. Behrend) 13, 9, Zusatz 2 und 5. Der Satz scheint nebst dem folgenden vor den vorangehenden zu gehören und sich auf den Tod der Frau zu beziehen, wo deren Verwandten 'tollant, quod eam per lege obtingit', und die Hälfte der 'lectuaria', wie ähnlich in dem Capitulare. 1) Wie Waitz V. G. II, 1 S. 371 meint, absichtlich. Aber wäre dann die Bezeichnung: 'medius Alamannus' beibehalten worden? 2) Gegen die unrichtige Auffassung Merkels vom 'baro de minoffidis' Waitz in den Göttinger G. A. 1850, St. 40. 41. 3) 'Si litus fuerit in ecclesia (a) ut in heris generationis dimissus fuerit'. Die Stelle spricht allgemein vom Liten, nicht von einer bestimmten Klasse desselben. 4) Gegen Merkel Waitz in den Göttinger G. A. 1850. 5) Vgl. Waitz 'Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches', S. 17. 37. 38. 6) Siehe Merkel in den LL. III S. 13 über den Dualismus im Zahlensysteme des Pactus.